

Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Kunst und Kultur
Waizenegger, Dagmar Telefon: 07071-204-1737
Gesch. Z.: 4/

Vorlage 812/2025
Datum 26.02.2026

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Finanzielle Förderung der Stiftung Kunsthalle; Begleitantrag zum Haushalt**
Bezug: Vorlagen 450a/2010; 450b/2010; 274/2019; 274b/2019; 277/2023; 807/2023, Anlage 1; 915/2025; 804a/2025

Anlagen:

Zusammenfassung:

Die finanzielle Förderung der Stiftung Kunsthalle beruht auf einem Vertrag aus dem Jahr 2003, der durch Änderungsvereinbarungen aus den Jahren 2011, 2015 (Erweiterungsbau) und 2019 (Übernahme der Betriebskosten) ergänzt wurde. Die Stiftung Kunsthalle erhielt im Jahr 2025 einen Zuschuss in Höhe von 677.000 Euro. Die Betriebskosten betragen jährlich mindestens 250.000 Euro. Im Zuge der Haushaltskonsolidierung schlägt der Fachbereich Kunst und Kultur eine Kürzung des Zuschusses um 86.000 Euro vor.

Finanzielle Auswirkungen

Die Einsparungen, die im Kulturbereich bei den Zuschüssen erbracht werden müssen, liegen bei 565.000 Euro. Auch die Stiftung Kunsthalle ist von den Zuschusskürzungen betroffen.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Die SPD-Fraktion hat einen Antrag zum Haushalt 2026 gestellt, mit dem sie Auskunft über die an die Stiftung Kunsthalle gezahlten Zuschüsse, inklusive der Betriebskosten fordert.

2. Sachstand

2.1. Finanzielle Förderung

Die Kunsthalle Tübingen wurde 1971 auf Grund von Zuwendungen von Paula Zundel und Margarete Fischer gegründet und als städtische Kultureinrichtung geführt. 2003 wurde das städtische Museum in die Stiftung Kunsthalle überführt. Das Stiftungskapital betrug 2003 5 Mio. Euro (4,5 Mio. Stadt, 500.000 Euro Georg Zundel, Sohn von Paula Zundel). Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2024 betrug 8.256.269,12 Euro. Mit einer Satzung wurden 2003 u.a. der Stiftungszweck und die Verpflichtungen der Universitätsstadt Tübingen festgelegt. In einer Finanzierungsvereinbarung zwischen Stadt und Stiftung vom 19.01.2011 wurde der jährliche Zuschuss an die Stiftung in Höhe von 465.000 Euro festgelegt (Vorlagen 450a/b/2010). Dieser Betrag wurde 2017 auf 474.000 Euro und 2019 auf 490.000 Euro erhöht. 2023 erhielt die Stiftung einen einmaligen Sonderzuschuss als Kompensation für den Ausfall von Stiftungsmitteln (Kursverluste im Anlagevermögen) von 100.000 Euro. Damit war eine Restrukturierung des Anlagevermögens verbunden. Die Stiftung strebt seither an, nur noch den nominalen Kapitalerhalt zu erreichen. Ein realer Kapitalerhalt ist nicht mehr gegeben, sondern die Stiftung stellt alle Erträge für den Betrieb der Kunsthalle zur Verfügung (Vorlage 277/2023). Gleichzeitig beantragte die Kunsthalle auf Grund des gestiegenen Kulturetats eine Erhöhung des Zuschusses um 200.000 Euro. Diese Erhöhung wurde für den Haushalt 2024 beschlossen und der Zuschuss auf 698.000 erhöht (Änderungsliste; Anlage 1 zur Vorlage 807/2023). Durch Vorgabe des Gemeinderats (Kürzung der Regelzuschussempfänger, die mehr als 100.000 Euro erhalten) erfolgte zum HH-Beschluss 2025 u.a. eine Kürzung des Zuschusses der Stiftung um 21.000 Euro auf 677.000 Euro.

Die vertraglichen Vereinbarungen sehen außerdem vor, dass die Stiftung Kunsthalle das Gebäude und das Grundstück mietfrei nutzen kann. Die Stiftung ist damit die einzige Kultureinrichtung in Tübingen, der ein städtisches Gebäude mietfrei zur Verfügung steht. Die Musikschule, das Zimmertheater und das Sudhaus zahlen Miete.

2019 wurde in Zusammenhang mit der Erweiterung des städtischen Gebäudes Kunsthalle (Depot und Ausstellungsfläche) beschlossen, dass die Stadt sämtliche Betriebskosten übernimmt (Vorlage 274b/2019). Die Betriebskosten betragen jährlich mindestens 250.000 Euro.

Im Zuge der notwendigen Haushaltskonsolidierung hat die Verwaltung bei allen Regelzuschussempfängern die städtische Finanzierungsquote errechnet (prozentualer Anteil des kommunalen Zuschusses an den Ausgaben). Die städtische Finanzierungsquote am Gesamtetat der Stiftung Kunsthalle beträgt etwa 50%. Beim städtischen Eigenbetrieb Musikschule beträgt die Quote 40%, bei der städtischen GmbH Zimmertheater 70%. Ansonsten liegt die städtische Finanzierungsquote bei den größeren Zuschussempfängern durchschnittlich bei unter 20% (zum Beispiel vhs 18%; d.a.i. 12%).

2.2. Vertragliche Rahmenbedingungen

Aus der Vereinbarung vom 19.01.2011 (Vorlage 450a/2010) geht die Zuschussregelung hervor. Unter Absatz 3 heißt es „Mit Wirkung ab dem 01.01.2014 werden die Parteien dieser Vereinbarung in Verhandlungen über eine Anpassung der Zuschusspauschale in Höhe von 465.000 € eintreten, wenn sich der Zuschussbedarf des städtischen Kulturhaushalts um mehr als 2% verändert. Die Höhe der Änderungsrate des städtischen Kulturhaushalts ist Orientierung für die Ermittlung der Zuschusspauschale des jeweiligen Jahres; ein Rechtsanspruch auf eine der Veränderung des Zuschussbedarfs entsprechende Erhöhung oder Reduzierung ergibt sich daraus nicht“. Desweiteren ist in diesem Absatz geregelt, wie die Veränderung im Kulturhaushalt berechnet wird. Abschließend heißt es „Tritt keine den Schwellenwert von 2 % überschreitende Änderung des Zuschussbedarfs des städtischen Kulturetats ein, oder konnte trotz solcher Änderung keine Einigung zwischen den Parteien dieser Vereinbarung erzielt werden, oder finden keine Verhandlungen über die Anpassung der Zuschusspauschale statt, dann wird für das Jahr 2014 eine jährliche Zuschusspauschale in Höhe von 465.000 Euro und für die Folgejahre die Zuschusspauschale des jeweiligen Vorjahres bezahlt“.

In der Vereinbarung ist außerdem unter Absatz 3 geregelt, wie es zu einer außerordentlichen Kürzung der Zuschusspauschale kommen kann. Darin heißt es unter Punkt b „Wegen finanzieller Notlage der Stadt“: „Darüber hinaus ist die Stadt auch dann berechtigt, mit der Stiftung in Verhandlungen über eine außerordentliche Reduzierung der Zuschusspauschale einzutreten, wenn die Nettosteuerereinnahmen (alle Steuerereinnahmen einschließlich der Finanzzuweisungen abzüglich Umlagen die aus Steuerereinnahmen berechnet werden mit Ausnahme der Kreisumlage) von einem Kalenderjahr auf das folgende um mehr als 4 % zurückgehen (finanzielle Notlage). Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass in diesem Fall übereinstimmend nach billigem Ermessen eine Lösung gefunden werden muss, die einen dem kulturellen Anspruch der Kunsthalle entsprechenden Ausstellungsbetrieb weiter ermöglicht, aber auch einen Konsolidierungsbeitrag der Stiftung zum städtischen Haushalt unter Berücksichtigung des für alle anderen Kultureinrichtungen der Stadt üblichen sicherstellt.“

3. Vorgehen der Verwaltung

Die in Absatz 4 der Vereinbarung genannte „finanzielle Notlage“ ist eingetreten. Wie in Vorlage 804b/2025 dargestellt, hat die Verwaltung eine Finanzanalyse bei den Zuschussempfängern vorgenommen. Geprüft wurden anhand des Revisionsberichtes 2024 u.a. die vorhandenen Rücklagen, die Überschüsse der vergangenen zwei Jahren und die städtische Finanzierungsquote. Bei allen Kriterien schneidet die Stiftung vergleichsweise gut ab, d.h. sie hat eine sehr stabile finanzielle Grundlage. Der Fachbereich Kunst und Kultur hat eine Kürzung des Zuschusses in Höhe von 86.000 Euro geplant.

4. Lösungsvarianten

Die Stiftung Kunsthalle schlägt eine Kürzung von 66.000 Euro vor. Die Begründung erfolgte in einem Brief an den Gemeinderat.